

165. Ist in den altpreußischen Provinzen der Epiphaniastag (6. Januar) ein allgemeiner Feiertag im Sinne des §. 681 C.P.O., und befindet sich der Gerichtsvollzieher in berechtigter Amtsausübung, welcher an demselben eine Vollstreckungshandlung vornimmt?

St.G.B. §. 113.

II. Strafsenat. Ur. v. 2. November 1880 g. L. u. Gen.
Rep. 1914/80.

I. Strafkammer beim Amtsgericht Rothenberg i. W.

Aus den Gründen:

„Zur Freisprechung von dem Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gelangt der erste Richter durch die Annahme, daß der Gerichtsvollzieher D. sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden, als er die ihm von dem Amtsgerichte zu Marienburg aufgetragene Mobilien-Exekution an dem 6. Januar 1880, dem katholischen Feiertage Epiphaniastag, vollstreckte. Der erste Richter erachtet diesen Feiertag für einen „allgemeinen Feiertag“ im Sinne des §. 681 C.P.O. und deshalb die Vornahme der Vollstreckungshandlung an diesem Tage, da von dem Amtsrichter des Bezirkes Erlaubnis dazu nicht erteilt war, für gesetzwidrig.

Diese Ansicht ist jedoch nicht begründet.

Da durch die Civil- und die Strafprozeßordnung und überhaupt reichsgesetzlich der auch in der deutschen Wechselordnung (Art. 92) und im Handelsgesetzbuche (Artt. 329. 330) vorkommende Ausdruck: „allgemeiner Feiertag“ nicht näher bestimmt worden ist, so ist die Bedeutung desselben aus dem Landesrechte zu entnehmen. Vorab aber ergibt sich schon aus dem Wortlaute, daß ein allgemeiner Feiertag, wenn auch nicht notwendig auf das gesamte Staatsgebiet, doch auf die

Gesamtheit der in einem Teile deselben vorhandenen Bevölkerung Beziehung haben muß, und daß deshalb der einer einzelnen Konfession angehörende Feiertag nicht ein allgemeiner Feiertag sein kann. Der erste Richter legt daher mit Unrecht darauf Gewicht, daß die Bevölkerung der Grünhagener Gegend, wie er anführt, überwiegend katholisch ist. Gerade wenn er davon ausgeht, daß der Epiphaniastag ein katholischer Feiertag ist, konnte er denselben ohne besondere gesetzliche Sanktion nicht als einen allgemeinen Feiertag beurteilen. Das von ihm angezogene, durch die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten zu Marienwerder vom 20. April 1880 den Gerichtsbehörden des Bezirkes in Erinnerung gebrachte Reskript des preußischen Justizministers vom 12. Mai 1848 enthält nur die Anweisung an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, die nötigen Verfügungen zu treffen, daß in dessen Departement an den bezeichneten sieben gebotenen katholischen Feiertagen (worunter der Epiphaniastag) keine Termine in solchen Sachen anberaumt werden, bei welchen möglicherweise Katholiken beteiligt sind, und daß an rein katholischen Orten von den Gerichtsbehörden, wo möglich, Geschäftsruhe beobachtet, besonders aber keine öffentliche Vizitation abgehalten wird. Dieses Reskript ist lediglich eine geschäftliche Instruktion an die untergeordneten Gerichtsbehörden und bringt gerade deutlich zum Ausdruck, daß der Epiphaniastag als ein allgemeiner Feiertag nicht erachtet wird, die Gerichtsbehörden vielmehr unter Beobachtung der angegebenen Rücksichten auf die katholische Bevölkerung ihre Amtsthätigkeit auch an diesem Tage auszuüben haben. In demselben Sinne bestimmt auch das Reskript des Justizministers vom 12. April 1850 (S.M.B. S. 127), daß in allen Provinzen, in denen die Verordnung vom 3. Januar 1849 Geltung habe, an den gedachten sieben katholischen Feiertagen, dringende Fälle ausgenommen, keine öffentlichen Sitzungen und keine öffentlichen Vizitationen abgehalten werden sollten. In diesem Reskript wird ausdrücklich ausgesprochen, daß diese sieben katholischen Feiertage, zu denen auch der Epiphaniastag gehört, nicht zu den gesetzlichen Feiertagen zu rechnen.

Die Bedeutung des allgemeinen Feiertages besteht darin, daß in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Geschäftsruhe herrscht. Wegen dieser das Gemeinwesen wie auch Privatrechte berührenden Wirkung ist die staatliche Anordnung oder Anerkennung erforderlich. Der §. 35 II. 11 A.L.R.'s bestimmt denn auch:

Inwiefern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, kann nur der Staat bestimmen.

Die durch Einführung der deutschen Wechselordnung (§. 1 der Einf.-Ord. vom 6. Januar 1849 und des Gef. vom 15. Februar 1850) formell aufgehobenen §§. 870. 885 II. 8 A.L.R.'s ordneten an, daß an Sonn-, hohen Fest- und Bußtagen, am Neujahrs- und Charfreitage die Annahme eines präsentierten Wechsels und die Zahlung eines Wechsels nicht verlangt werden könne. Es waren damit neben den Sonn- und Bußtagen und den speciell benannten Tagen nur die hohen Festtage als allgemeine Feiertage anerkannt. Diesen hohen Festtagen ist der Epiphaniastag, der in der evangelischen Kirche nicht überall gefeiert wird und dessen Feier, wo sie in Preußen besteht, nach dem auf einer Allerhöchsten Ordre beruhenden Erlasse des evangelischen Oberkirchenrates vom 1. Dezember 1877 (kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrg. 1878 S. 2) auf den Antrag des Gemeinde-Kirchenrates in der betreffenden Gemeinde aufgehoben werden kann, nicht beizuzählen. Er ist namentlich auch in den Kabinetts-Ordnern vom 5. Juli 1832 (G.S. S. 197), vom 7. Februar 1837 (G.S. S. 21) und vom 22. Juli 1839 (G.S. S. 249), welche für die zumeist von katholischer Bevölkerung bewohnte Rheinprovinz die gesetzlichen Feiertage bestimmen, als zu den letzteren gehörig nicht anerkannt. Vielmehr sind dort ausdrücklich zu gesetzlichen Feiertagen außer den Sonntagen nur der Neujahrstag, der Pfingstmontag, der Christtag, zweite Weihnachtsfeiertag, Charfreitag und Allerheiligentag erklärt. Nach allem diesen und da es an einer besonderen hier zutreffenden staatlichen Anordnung fehlt, ist die Annahme, daß der Epiphaniastag, sei es überhaupt im preußischen Staate oder in dem hier in Rede stehenden Staatsgebiete, ein allgemeiner Feiertag im Sinne des §. 681 C.P.D. ist, nicht begründet; dieselbe verletzt vielmehr den gedachten §. 681 durch unrichtige Anwendung und, sofern allein auf ihr die Freisprechung der Angeklagten von dem Vergehen gegen §. 113 St.G.B.'s beruht, auch diese Strafvorschrift durch Nichtanwendung."